

Satzung

über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen in der Gemeinde Illingen

Aufgrund § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2021, Amtsblatt I S. 2629, in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, Amtsblatt Seite 691, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020, Amtsblatt I S.1341, hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in seiner Sitzung vom 09. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Illingen betreibt Unterkünfte für Obdachlose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen als öffentliche Einrichtung. Die Unterkünfte werden von der Ortspolizeibehörde verwaltet.

(2) Der Unterbringung des v. g. Personenkreises dienen alle diesem Zweck gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume, wobei die Widmung nicht durch formellen Akt, sondern durch einfache Indienstnahme erfolgt.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst, aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterkunftsverpflichteter Angehöriger eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Das öffentlich – rechtliche Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisung in die Unterkunft und deren tatsächliche Benutzung begründet. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft noch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Lage, Größe, Art oder Güte. Die zur Verfügung gestellte Notunterkunft muss jedoch den Grundsätzen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.

(2) Durch die polizeiliche Einweisung in die Unterkunft wird kein Besitzstand und kein Mietverhältnis an dem überlassenen Gebäude, der Wohnung oder den Räumen begründet. Eine Zuweisung erfolgt nur vorübergehend. Änderungen an der Ausstattung der Unterkünfte dürfen nur nach vorheriger Absprache vorgenommen werden.

Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist möglich, wenn diese Maßnahme durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Diese liegen vor,

1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
2. bei Unruhe, Missachtung des Hausfriedens und der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nutzungsberechtigten Personen,
3. wenn die Zahl der in der Unterkunft lebenden Personen sich verringert bzw. sich erhöht oder
4. bei Standortveränderungen der Unterkünfte.

(3) Einer obdachlosen/von Wohnungslosigkeit bedrohten Einzelperson ist eine Unterbringung in nach Geschlechtern getrennten Gemeinschaftsunterkünften zumutbar. Sie hat keinen Anspruch auf einen Raum, der ihr allein zur Verfügung steht.

(4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Wird die Nutzung der Unterkunft beendet, ohne dass es einer Verfügung nach Satz 1 bedarf, so endet das Benutzungsverhältnis mit Auszug.

II.

Benutzung der Unterkünfte, Ordnungsvorschriften

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 ist auch eine Beschränkung der Räume innerhalb der zugewiesenen Unterkunft möglich. Es ist den Nutzungsberechtigten verboten nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunft zu beherbergen. Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit – gleich welcher Art – ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

(2) Die zur Nutzung überlassene Unterkunft ist einschließlich des Zubehörs pfleglich zu behandeln. Die Abnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung hat die/der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten. Er / Sie hat die Unterkunft und das überlassene Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand heraus zu geben. Zum Zwecke der Dokumentation des Zustandes der Unterkunft einschließlich ihres Zubehörs ist im Zeitpunkt der Überlassung ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der/dem Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Die/der Nutzungsberechtigte ist im Übrigen verpflichtet, die Ortspolizeibehörde unverzüglich von Schäden in den Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft oder an dem ihm / ihr überlassenen Zubehör oder sonstigen Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenständen zu unterrichten.

(4) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht gelagert werden. Hausflure, Kellergänge und Speicher sowie deren Zugänge sind wegen feuerpolizeilicher Bestimmungen stets freizuhalten.

(5) Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und Flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselweise von den Nutzungsberechtigten zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall einen verbindlichen Räum- und Reinigungsplan erstellen. Ist eine/ein Nutzungsberechtigte/r nicht in der Lage, den o. a. Pflichten nachzukommen, hat sie/er für eine Vertretung zu sorgen. Ein / e Beauftragte / r der Gemeinde ist berechtigt, die Erfüllung der von den Nutzern übernommenen Pflichten zu kontrollieren und entsprechend anzuordnen.

(6) Die/der Nutzungsberechtigte bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Illingen, wenn sie/er

1. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
2. ein Tier in der Unterkunft halten will;
3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
4. Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder sonstige Veränderungen in / an der Unterkunft vornehmen will.

(7) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der/die Nutzungsberechtigte eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach den Absätzen 2 und 3 verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Illingen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/Innen oder Nachbar/Innen belästigt, die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden oder der Widerruf durch sonstige sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

(10) Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Illingen kann auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Wiederherstellung in den vorherigen Zustand (Ersatzvornahme) erfolgen.

(11) Die Gemeinde Illingen kann im Übrigen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen. Sie übt das Hausrecht aus.

(12) Die Beauftragten der Gemeinde Illingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten auf dessen / deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Ortspolizeibehörde einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich im Laufe der Benutzung ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die/der Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde Illingen unverzüglich mitzuteilen. Die/der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Zubehörs vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel sind der Ortspolizeibehörde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die/der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Illingen aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(4) Einrichtungen, mit denen die/der Nutzungsberechtigte die Unterkunft oder Teile davon versehen hat, darf sie/er wegnehmen. Der ursprüngliche Zustand der Unterkunft ist wiederherzustellen.

§ 5

Verhalten in der Unterkunft, Hausordnung

Die/der Nutzungsberechtigte der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Gemeinde Illingen Hausordnungen, in denen insbesondere das Verhalten

der/des Nutzungsberechtigte/n und die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume geregelt werden, erlassen.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die/der Nutzungsberechtigte haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Illingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucher/ innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Illingen keine Haftung.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die/der Nutzungsberechtigte auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die/der Nutzungsberechtigte haftet, kann die Gemeinde Illingen auf seine/ihre Kosten beseitigen lassen.

§ 7

Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte

(1) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Personen abgegeben werden.

(2) Jede/r Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einer/eines Dritten, die/der sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 8

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Nutzungsberechtigte/r trotz bestandskräftiger oder sofort vollziehbaren Umsetzungs- oder Räumungsverfügung nicht die Unterkunft kann der Verwaltungsakt unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Maßgabe des Saarländischen Polizeigesetzes durchgesetzt werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in einer Unterkunft in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft (z. B. Ehepartner*in, Haushaltsangehörige, eheähnliche Gemeinschaft) stehen und eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner*innen. Werden untergebrachte Personen gesetzlich vertreten, ist der/die gesetzliche Vertreter/in Gebührenschuldner/in.

§ 10 Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die zugewiesene Wohnfläche und den Betriebskostenanteil. Die monatliche Grundgebühr richtet sich nach dem vom Landkreis Neunkirchen festgelegten grundsicherungsrelevanten Mietspiegel. Die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll, Unterhaltung, Verwaltung) werden auf der Grundlage einer Verbrauchsrechnung im Anteil pro Nutzer/in festgesetzt. Hierauf wird eine monatliche Vorauszahlungspauschale erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Einzugs- und Auszugstag werden als 1 Tag berechnet.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach § 1 Absatz 2 als Notunterkünfte gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume von natürlichen Personen auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung oder auf mündliche Anordnung benutzt werden darf.

(2) Die Gebührenpflicht der/des Nutzungsberechtigten beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Freimachung oder der zwangsweisen Räumung. Bei unberechtigter Nutzung entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Ist die Gebührenpflicht der/des Nutzungsberechtigten erst im Laufe eines Kalendermonats entstanden, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats oder, falls das Ende der Nutzung in den Lauf eines Monats fällt, bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer / die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu zahlen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Illingen vom 11. Mai 2010 außer Kraft.

Illingen, 04.04.2022
Der Bürgermeister
Dr. Armin König